

Zu § 20 des Wassergesetzes:

§ 28

(1) Die Lagerung von Ölen und Treibstoffen in Anlagen mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1 m³, von Rückständen der Ölgewinnung und -Verarbeitung sowie von radioaktiven Abfällen bedarf der Zustimmung der Wasserwirtschaftsdirektionen nach Stellungnahme der zuständigen Hygieneinspektion.

(2) Die Zustimmungspflicht kann durch das Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Volkswirtschaftsrat, dem Ministerium für Verkehrswesen und dem Ministerium für Gesundheitswesen auf den Umschlag der im Abs. 1 genannten Stoffe sowie auf die Lagerung und den Umschlag von anderen Stoffen, die eine Geschmacksbeeinträchtigung des Trinkwassers hervorrufen können, ausgedehnt werden.

(3) Der Zustimmung bedarf es nicht, wenn die Anlagen nach einem Typenprojekt oder nach entsprechenden Richtlinien, die vom Amt für Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Gesundheitswesen erlassen werden, errichtet werden.

Zu § 21 des Wassergesetzes:

§-29

Zum Schutz des Gewässers können die Organe der Gewässeraufsicht den Bau entsprechender Anlagen verlangen, wie Viehtränken, -schwemmen und Wirtschaftsbrücken.

§ 30

Bei dem Ausbau und der Instandhaltung der Gewässer ist nach Möglichkeit die biologische Bauweise anzuwenden.

§ 31

(1) Die Instandhaltung und der Ausbau sind so durchzuführen, daß die Anlieger, die Nutzer und die Fischereiberechtigten nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt werden.

(2) Die Maßnahmen der Instandhaltung und des Ausbaues sind mit den Anliegern und Nutzern zu beraten. Hierbei sind die unvermeidbaren Beeinträchtigungen bekanntzugeben.

(3) Der Beginn der Instandhaltungsarbeiten ist den Beteiligten rechtzeitig bekanntzugeben, damit sie die erforderlichen Maßnahmen zur Beschränkung der Beeinträchtigungen auf das unvermeidbare Maß durchführen können.

§ 32

(1) Die Abgrenzung der Zuständigkeit für die Instandhaltung und den Ausbau der Wasserläufe ergibt sich aus den gemäß § 7 aufzustellenden Verzeichnissen.

(2) Die gemäß § 21 Abs. 3 des Wassergesetzes zur Instandhaltung und zum Ausbau Verpflichteten können sich zur Durchführung ihrer Instandhaltungs- und Ausbaupflichten zu Meliorationsgenossenschaften zusammenschließen.

Zu § 22 des Wassergesetzes:

§ 33

(1) Die Instandhaltung hat bei Wasserläufen die gezielte, schadlose Vorflut, bei Wasserstraßen auch die Erhaltung der Schiffbarkeit zu sichern.

(2) Die Erhaltung der Schiffbarkeit der Wasserstraßen erstreckt sich nur auf die Erhaltung der dem Schiffsverkehr dienenden Fahrwinne sowie auf deren verkehrssichere Bezeichnung.

§ 34

(1) Zur Instandhaltung der Gewässer gehört die Bekämpfung der Schädlinge, die das Gewässerbett und die dazugehörigen wasserwirtschaftlichen Anlagen beeinträchtigen.

(2) Die Bekämpfung der Bismartratten ist jedoch Aufgabe der Wasserwirtschaftsdirektionen.

Zu § 23 des Wassergesetzes:

§ 35

(1) Als Anliegergrundstücke im Sinne des § 23 des Wassergesetzes gelten auch die Flächen, die nicht an das Gewässer grenzen, aber einen Vorteil durch die Instandhaltungs- oder Ausbaumaßnahmen haben.

(2) Wird eine Einigung über die Frage der Anliegenschaft nicht erzielt, so trifft der Rat des Kreises die Entscheidung nach Anhören der Beteiligten.

(3) Die Festsetzung von Bau- und Nutzungsbeschränkungen sowie die Erteilung entsprechender Auflagen nach § 23 Abs. 3 des Wassergesetzes hat an Wasserstraßen, zentralen und örtlichen Wasserläufen im Einvernehmen mit den Gewässerinstandhaltungspflichtigen zu erfolgen.

§ 36

(1) Die Nutzer und Anlieger der Gewässer haben zur Instandhaltung und zum Ausbau der Gewässer folgende Maßnahmen zu dulden:

- a) das Betreten und Befahren der Grundstücke durch die Beauftragten des Instandhaltungspflichtigen und der Organe der Gewässeraufsicht,
- b) die zur Sicherung des ungehinderten Wasserabflusses notwendigen Abböschungen, Befestigungen und Bepflanzungen der Ufer und Veränderungen des Gewässerbettes,
- c) die An- und Abfuhr sowie die vorübergehende Lagerung von Baustoffen und Geräten,
- d) die vorübergehende Ablagerung von Aushubmassen und die Einebnung nicht wachstumsschädlicher Aushubmassen, soweit es die Nutzung des Grundstücks zuläßt,
- e) die Beseitigung von Inseln und Anlandungen, den Verbau von Uferabbrissen und die Entnahme von Materialien aus dem Gewässerbett zum Zwecke der Instandhaltung,
- f) das Setzen von Pegeln, Schiffsfahrtszeichen, Festpunkten und sonstigen Merkzeichen; die Nutzer und Anlieger der Gewässer haben sich aller Handlungen zu enthalten, die den Bestand dieser Anlagen gefährden.

(2) Der Nutzer des Wasserlaufes oder Küstengewässers ist verpflichtet, auf Verlangen des Instandhaltungspflichtigen die Ausübung des Nutzungsrechts vorübergehend ganz oder teilweise einzustellen, soweit es zur ordnungsgemäßen Durchführung der Instandhaltung notwendig ist. Der Nutzer ist rechtzeitig zu benachrichtigen.

§ 37

(1) Die Eigentümer bzw. Rechtsträger und die Besitzer von Anliegergrundstücken an Gewässern, für die sie nicht instandhaltungspflichtig sind, sind berechtigt, Arbeiten im Gewässer zur Sicherung der Ufer im Einvernehmen mit dem Instandhaltungspflichtigen des Gewässers vorzunehmen.